



Vorlage Nr.: 50/084

03.01.2005

Beschlussvorlage

öffentlich

für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Sozial- und Gesundheitsausschuss	Herr Dr. Haardt	09.02.2005	7
Kreisausschuss	Herr Dr. Haardt	14.02.2005	16
Kreistag	Herr Dr. Haardt	21.02.2005	17

Aufhebung der Richtlinien des Kreises Recklinghausen über die Zuwendungen im Bereich der Sozialhilfe

Beschlussvorschlag: Dem Kreistag wird vorgeschlagen:

Die Richtlinien des Kreises Recklinghausen über finanzielle Zuwendungen im Bereich der Sozialhilfe an die Verbände der freien Wohlfahrtspflege werden zum 31.12.2005 aufgehoben.

Verbleibende Förderungen sind ab dem 1.1.2006 durch andere Regelungen, so z. B. durch individuell abzuschließende Vereinbarungen mit den Leistungsträgern, zu regeln.

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Mit den im November 1978 beschlossenen Richtlinien fördert der Kreis Recklinghausen die Verbände der freien Wohlfahrtspflege einschließlich der Kirchengemeinden und Religionsgesellschaften zur Erfüllung ihrer sozialen Aufgaben im Rahmen der §§10 und 93 des Bundessozialhilfegesetzes. Dies geschieht über Zuschüsse und Darlehen im Wesentlichen für städteübergreifende Einrichtungen und Maßnahmen. Die Richtlinien wurden in den vergangenen 25 Jahren mehrfach den aktuellen Anforderungen angepasst. Die letzte Änderung erfolgte am 1.1.2002.

Ämter	Amtsleiter/in	Dezernent/in	Kreisdirektor	Landrat
50	gez. Kallhoff	gez. Dr. Haardt	gez. Scholze	gez. Welt
20	gez. Dynak			

Beratungsergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Inzwischen sind zahlreiche Förderungen, die für die Schaffung dieses Regelwerkes ausschlaggebend waren, entfallen. So stellte der Kreis 1996 z. B. die Anreizfinanzierung zum Bau von Alten- und Pflegeheime (§3) ein. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Haushaltskonsolidierung 1993 die bis dahin dynamisierten Bezuschussungen „eingefroren“.

Mit Kreistagsbeschluss vom 20.12.1996 wurde der Bereich des „Betreutes Wohnens für psychisch Kranke bzw. psychisch Behinderte“ vom Kreisgesundheitsamt übernommen, dem Kreissozialamt wurde das „Betreute Wohnen für Erwachsene mit geistigen Behinderungen“ übertragen. Seit dem 1.1.1998 sind beide Aufgabenbereiche (§§ 6 und 7 der Richtlinien) in der alleinigen Durchführungsverantwortung des Kreisgesundheitsamtes. In den darauf folgenden Jahren wurde die Finanzierung neu geregelt und auf der Grundlage von Vereinbarungen gem. §93 BSHG abgewickelt. Seit dem 1.7.2003 fällt das Betreute Wohnen in den Zuständigkeitsbereich des Landschaftsverbandes und ist damit dem Zuständigkeitsbereich der Richtlinien entzogen.

Die verbleibenden Maßnahmen können, wie in anderen sozialen Bereichen inzwischen geübte Praxis und vorbehaltlich anders lautender haushaltsrechtlicher Entscheidungen, ab dem 1.1.2006 im Regelfall über abzuschließende Vereinbarungen geregelt werden. Diese Vorgehensweise regte auch das RPA in seinem Prüfbericht vom Herbst 2004 an. Für die Gewährung von Darlehen für Behinderteneinrichtungen müssen ggfls. gesonderte Regelungen getroffen werden.

Der aktuelle, z. Z. noch gültige Text der Richtlinien ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.